

Tagesordnung

**Sitzung des Gemeinderats am Montag, 17.12.2018, 19:30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses.**

Öffentlicher Teil

1. Bürgerfragen/Die Verwaltung informiert
2. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
3. Sanierungsgebiet "Ortsmitte III"; Erlass einer Satzung zur Teilaufhebung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte III"
Vorlage: 277/2018
4. Sanierungsgebiet "Ortsmitte III"; Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte III"; Erweiterung der Teilfläche der Flst. Nr. 4533 - Wuhlochareal
Vorlage: 276/2018
5. Bauanträge
Vorlage: 275/2018
 - 5.1. Bauantrag, Colmarer Straße, Flst. Nr. 4724/4, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 269/2018
 - 5.2. Bauantrag, Ziegelmattestraße, Flst. Nr. 5213, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 273/2018
 - 5.3. Bauantrag, Blodelsheimer Weg, Flst. Nr. 6006, Gemarkung Grißheim
Vorlage: 274/2018
 - 5.4. Bauantrag, Müllheimer Straße, Flst. Nr. 4232, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 271/2018
 - 5.5. Bauantrag, Saarengrünstraße, Flst. Nr. 4483/27, Gemarkung Neuenburg
Vorlage: 270/2018
 - 5.6. Bauantrag, Rheintalstraße, Flst. Nr. 143, Gemarkung Steinenstadt
Vorlage: 272/2018

Vorlage an den Gemeinderat

Sanierungsgebiet "Ortsmitte III"; Erlass einer Satzung zur Teilaufhebung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte III"

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2006 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ beschlossen. Mit Bekanntmachung am 28.04.2018 wurde die Satzung rechtskräftig.

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2018 die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“, 5. Erweiterung des Sanierungsgebietes, beschlossen.

Für die Teilfläche der Flst. Nr. 4533, die im beigefügten Lageplan blau schraffiert ist, soll die Sanierungssatzung aufgehoben werden. Bei der betreffenden Fläche sind keine städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen vorgesehen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten die Satzung über die Teilaufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ zu beschließen.

28.11.2018 / Lais, Magdalena

Förmliche Festlegung



Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortsmitte III" ca. 7,34 ha
Satzungsbeschluss: 24.04.2006
Bekanntmachung: 28.04.2006



1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,89 ha
Satzungsbeschluss: 03.12.2007
Bekanntmachung: 14.12.2007



2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,19 ha
Satzungsbeschluss: 28.09.2009
Bekanntmachung: 16.10.2010



3. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,09 ha
Satzungsbeschluss: 20.06.2016
Bekanntmachung: 17.08.2016



4. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,09 ha
Satzungsbeschluss: 25.09.2017
Bekanntmachung: 02.11.2017



5. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,09 ha
Satzungsbeschluss: 01.10.2018
Bekanntmachung: 17.10.2018



Teilaufhebung der Sanierungsatzung "Ortsmitte III" ca. 0,05 ha

Ausfertigungsvermerke:

Hinweis:

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Änderung der Sanierungsatzung "Ortsmitte III"

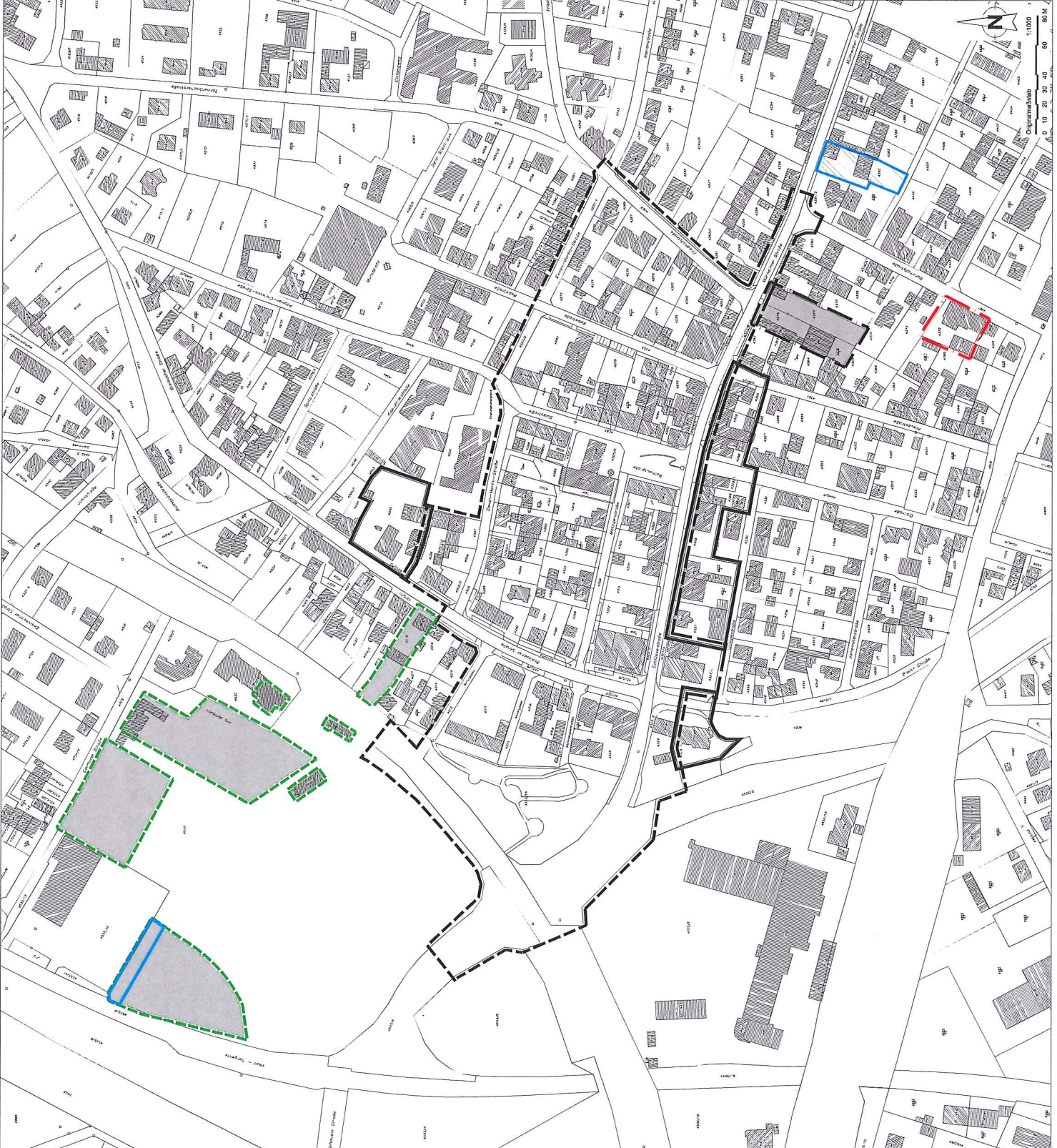
Beschlossen am:

Öffentliche Bekanntmachung:

Ausgefertigt:

Neuenburg am Rhein, den

.....
Joseph Schwab, Bürgermeister



Stadt Neuenburg am Rhein Sanierungsmaßnahme im Bereich "Ortsmitte III"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgarter
Olgastraße 54
70182 Stuttgart

**Satzung
zur Teilaufhebung des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“**

Aufgrund von § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein folgende Satzung zur Teilaufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte III":

**§ 1
Teilaufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte
III"**

Die vom Gemeinderat am 24.04.2006 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte III", öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 28.04.2006 wird teilweise aufgehoben.

**§ 2
Gebiet der aufgehobenen Satzung**

Die Teilfläche, die hiernach nicht mehr der Sanierungssatzung unterliegt, ist im beigefügten Lageplan der Firma STEG Stadtentwicklung vom 03.12.2018 blau schraffiert gekennzeichnet. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flst. 4533 (Wuhrloch). Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Für diese Fläche entfallen die Bestimmungen des besonderen Städtebaurechts

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Stadt Neuenburg am Rhein, den

Joachim Schuster
Bürgermeister

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Vorlage an den Gemeinderat

Sanierungsgebiet "Ortsmitte III"; Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte III"; Erweiterung der Teilfläche der Flst. Nr. 4533 - Wuhrolochareal

Teilnehmer:

TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Nach § 18 Abs. 4 GemO haben die Ratsmitglieder vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden die Befangenheit anzuzeigen.

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat in öffentlicher Sitzung am 24.04.2006 die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ beschlossen. Mit Bekanntmachung am 28.04.2006 wurde die Satzung rechtskräftig.

Ein wesentliches Sanierungsziel ist, den zentralörtlichen Geschäftsbereich zu stärken und auszubauen. Neben der Gestaltung des Straßenraumes sind Investitionen der Gebäudeeigentümerinnen und Eigentümer erwünscht, um das angestrebte Sanierungsziel zu erreichen und nachhaltig zu sichern.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 03.12.2007, 28.09.2009, 20.06.2016, 25.09.2017 und 01.10.2018 die Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“, Erweiterung des Sanierungsgebietes, beschlossen.

Der Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ sowie die Abgrenzung der Erweiterung des Sanierungsgebietes sind beigefügt.









Dafür ist es erforderlich, die beigefügte Satzung zu beschließen.

II. Beschlussantrag

Der Gemeinderat wird gebeten die Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte III“ zu beschließen.

28.11.2018 / Lais, Magdalena

Förmliche Festlegung

-  Abgrenzung förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Ortsmitte III" ca. 7,24 ha
Satzungsbeschluss: 24.04.2006
Bekanntmachung: 28.04.2006
-  1. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,89 ha
Satzungsbeschluss: 03.12.2007
Bekanntmachung: 14.12.2007
-  2. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,19 ha
Satzungsbeschluss: 28.09.2008
Bekanntmachung: 16.10.2010
-  3. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,09 ha
Satzungsbeschluss: 20.08.2016
Bekanntmachung: 17.08.2016
-  4. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,09 ha
Satzungsbeschluss: 25.09.2017
Bekanntmachung: 02.11.2017
-  5. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,09 ha
Satzungsbeschluss: 01.03.2018
Bekanntmachung: 17.10.2018
-  Teilerhebung der Sanierungssetzung "Ortsmitte III" ca. 0,03 ha
-  6. Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Ortsmitte III" ca. 0,09 ha

Ausfertigungsvorwerke:

Hinweis:
Das Lageplan ist Bestandteil der Satzung über die Erhebung der Sanierungssetzung "Ortsmitte III".

Beschlossen am:

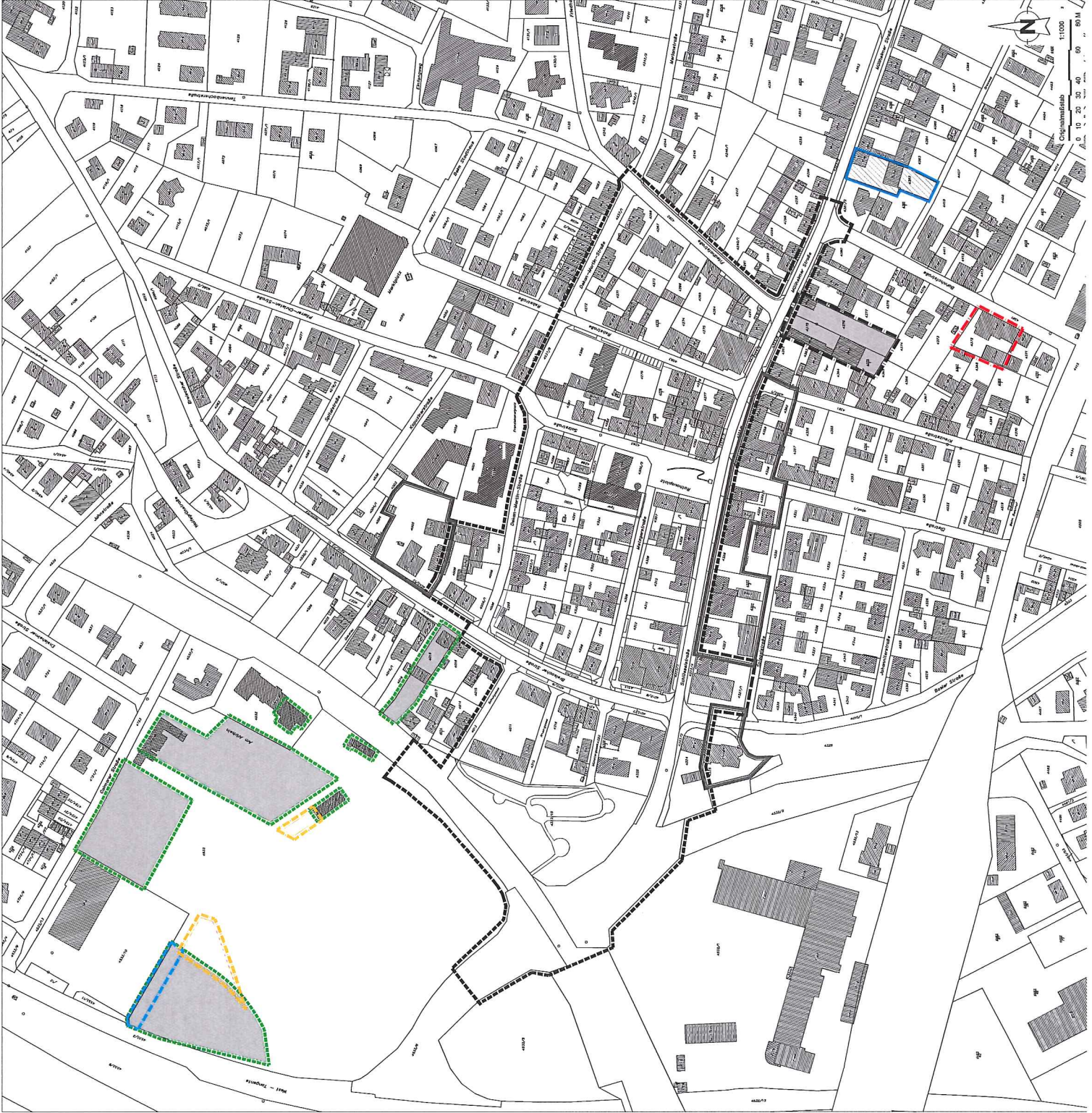
Örtliche Bekanntmachung:
Neuenburg am Rhein, den

Joachim Schuster, Bürgermeister

Stadt Neuenburg am Rhein Sanierungsmaßnahme im Bereich "Ortsmitte III"

Hauptgeschäftsstelle
Stuttgart
Olgenstraße 54
70162 Stuttgart

Projekt Nr. 67340
03.12.2018/01



Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß §4 Abs. 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB wird hingewiesen. Weiter wird auf die Vorschriften des § 24 ff BauGB (Vorkaufsrecht für die Gemeinde) und auf § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben) hingewiesen.

Für die Grundstücke im Erweiterungsbereich wird gemäß § 143 (2) BauGB der Sanierungsvermerk in das Grundbuch (Abt. II) eingetragen.

Vorlage an den Gemeinderat

Bauanträge

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Es wurden folgende Bauanträge mit Ausnahmen/Befreiungen eingereicht:

- Colmarer Straße, Flst. Nr. 4724/4, Gemarkung Neuenburg
- Ziegelmattenstraße, Flst. Nr. 5213, Gemarkung Neuenburg
- Blodelsheimer Weg, Flst. Nr. 6006, Gemarkung Grißheim

Es wurden folgende Bauanträge eingereicht:

- Müllheimer Straße, Flst. Nr. 4232, Gemarkung Neuenburg
- Saarengrünstraße, Flst. Nr. 4483/27, Gemarkung Neuenburg
- Rheintalstraße, Flst. Nr. 143, Gemarkung Steinenstadt

II. Beschlussantrag

Der Ausschuss für Umwelt und Technik wird gebeten, laut Beschlussvorschlag der Verwaltung zu beschließen.

27.11.2018 / Lais, Magdalena

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Colmarer Straße, Flst. Nr. 4724/4, Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.

4724/4

Gemarkung

Neuenburg

Straße

Colmarer Straße

Bebauungsplan:

„Mühleköpfe-Süd“

Carport: Flachdach begrünt

Bauvorhaben:

Neubau Carport

Flachdach begrünt

Einwendungen von Angrenzern:

liegen derzeit nicht vor

Ausnahmen/Befreiungen:

-ausnahmsweise dürfen Carports unter Berücksichtigung städtebaulich-gestalterischen, verkehrlichen oder gesundheitlich-nachbarlichen Gesichtspunkten außerhalb der überbaubaren Fläche zugelassen werden.

Der Carport steht außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche

Eine Baugenehmigung kann nur mit einer Ausnahme erteilt werden.

Ein Lageplan ist beigelegt.

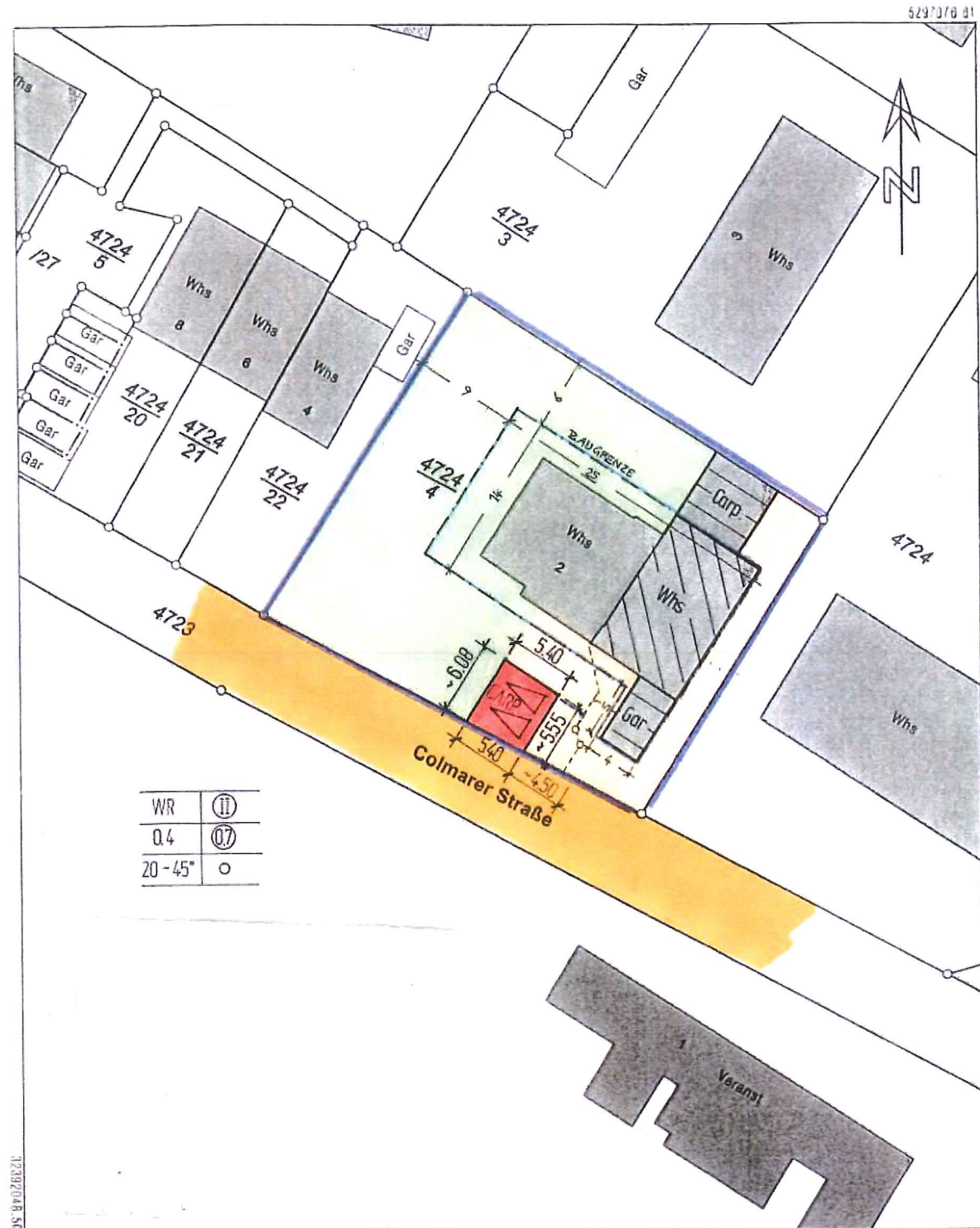
II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, einer Ausnahme bzgl. des Carports zuzustimmen.

26.11.2018 / Lais, Magdalena

Flurstück: 4724/4
Flur: 127
Gemarkung: Neuenburg

Gemeinde: Neuenburg am Rhein
Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald
Regierungsbezirk: Freiburg



| | |
|--------|---|
| WR | Ⓜ |
| 0.4 | Ⓞ |
| 20-45° | ○ |

32992048.50

5298973.11

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -

Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsrecht nach § 2 Abs 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 489, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2010 (GBl. S. 939). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Ziegelmattestraße, Flst. Nr. 5213, Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.

5213

Gemarkung

Neuenburg

Straße

Ziegelmattestraße

Bebauungsplan:

„Freiburger Straße“

Giebel- und Walmdach

DN: 20-40°

Bauvorhaben:

Überdachung und Erweiterung der bestehenden Fertigarage mit einem Carport (Wohnmobil)

Flachdach

Einwendungen von Angrenzern:

liegen derzeit nicht vor

Ausnahmen/Befreiungen:

nicht eingehalten:

-Dachform und Dachneigung, Flachdach anstelle von Giebel- oder Walmdach, Dachneigung zwischen 20-40°

Eine Baugenehmigung kann nur im Wege der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden.

Ein Lageplan ist beigefügt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, einer Befreiung zuzustimmen, sofern das Flachdach begrünt wird.

27.11.2018 / Lais, Magdalena

Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg

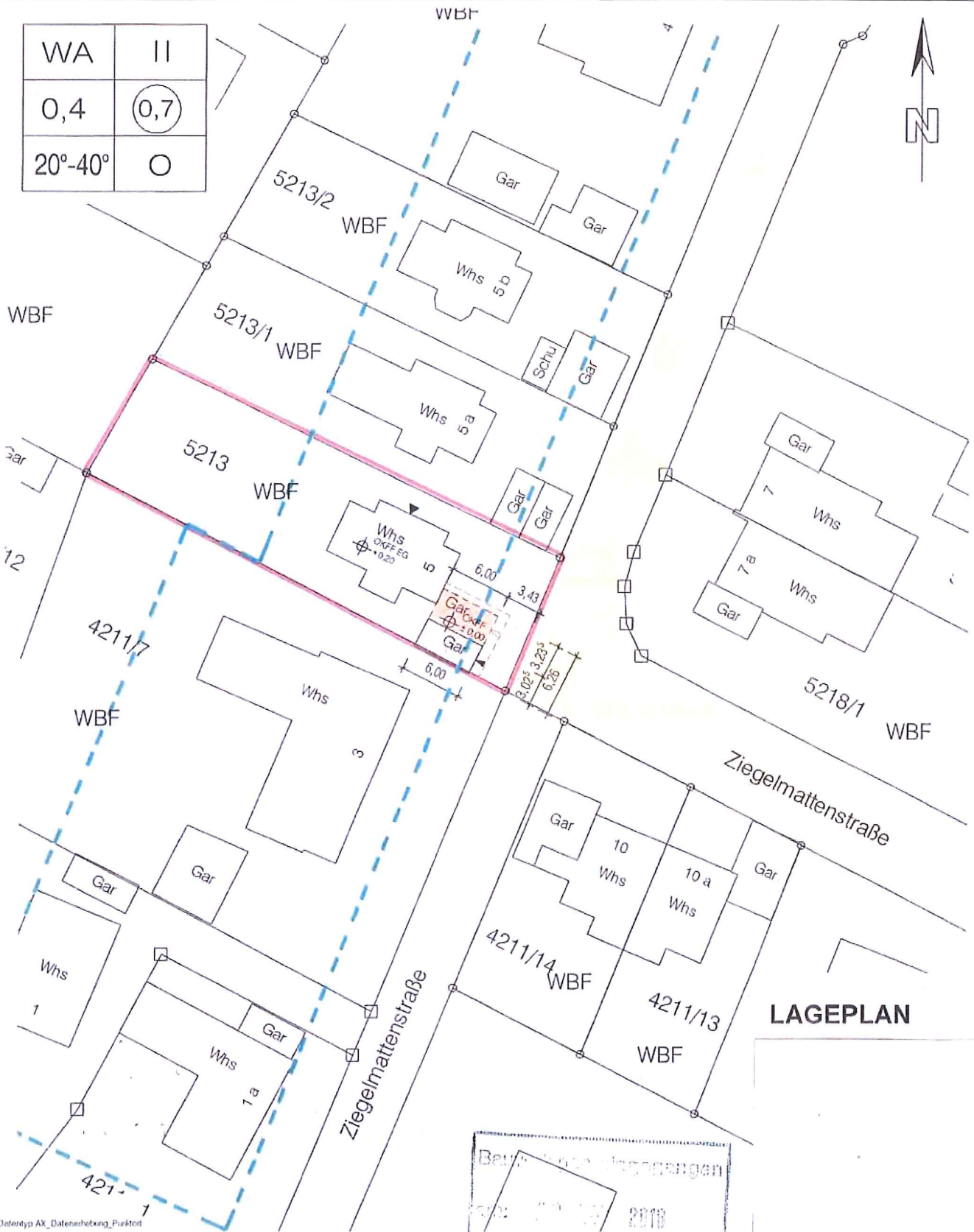
Vermerk:
Graph. Dateiauszug vom 11.08.2018 G7934101
Geobasisdaten © LGL, www.lgl-bw.de
Der Wert des Punktores ist zu beachten

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Vermessungsbehörde

Flurstück: 5213
Gemarkung: Neuenburg

Gemeinde: Stadt Neuenburg am Rhein
Kreis: Breisgau-Hochschwarzwald

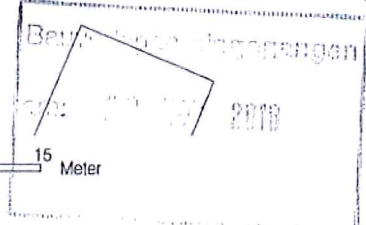
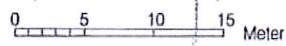
| | |
|---------|-----|
| WA | II |
| 0,4 | 0,7 |
| 20°-40° | ○ |



Datentyp AX_Datenschiebung_Punktort

| Symbol | Wert |
|--------|--------------------|
| • | 0100, 1600, 1610 |
| ▲ | 1620 |
| ◆ | 4100, 4200-4230 |
| ◇ | Sonstige Punktorte |

Maßstab 1 : 500



LAGEPLAN

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Blodelsheimer Weg, Flst. Nr. 6006, Gemarkung Grißheim

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

| | |
|-------------------------------------|---|
| Grundstück: | |
| Flst. Nr. | 6006 |
| Gemarkung | Grißheim |
| Straße | Blodelsheimer Weg |
| Bebauungsplan: | „Am Neuenburger Weg“ |
| Bauvorhaben: | Antrag auf Ausnahme für ein sonstiges nicht störendes Gewerbe als Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB im allgemeinen Wohngebiet (Berater und Entwickler in der IT-Branche) |
| Behandlung im Ortschaftsrat: | Wird noch gehört. |
| Einwendungen von Angrenzern: | liegen derzeit nicht vor |
| Ausnahmen/Befreiungen: | nicht eingehalten: -Art der baulichen Nutzung: in den Allgemeinen Wohngebieten sind Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO nicht zulässig. Ausnahmsweise können nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden. |

II. Beschlussantrag

Der Antragsteller ist als selbstständiger Berater und Entwickler im Bereich Neuromarketing, Internet und Netzwerk-Scout, Coaching und Erbringung von Beratungsleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie. Seine Kunden erreichen ihn ausschließlich online per E-Mail, Skype oder Telefon. Ein Kundenverkehr im Gebäude findet nicht statt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Neuenburger Weg“. Dieser setzt für das Gebiet WA fest. Nach § 31 Abs. 1 und 2 BauGB können von den Festsetzungen des Bebauungsplanes solche Ausnahmen

zugelassen werden, die in dem Bebauungsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Außerdem kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, einer Befreiung, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates, zuzustimmen.

27.11.2018 / Lais, Magdalena

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Müllheimer Straße, Flst. Nr. 4232, Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.

4232

Gemarkung

Neuenburg

Straße

Müllheimer Straße

Bebauungsplan:

Kein Bebauungsplan.

Das Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt.

Veränderungssperre „Erweiterte Innenstadt – Schlüsselstraße/Müllheimer Straße/Breisacher Straße“

Bauvorhaben:

Nutzungsänderung eines Ladens in eine Wettannahmestelle ohne Verweildauer

Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich der Veränderungssperre „Erweiterte Innenstadt – Schlüsselstraße/Müllheimer Straße/Breisacher Straße“. Die Ziele der Veränderungssperre liegen darin Schank- und Speisewirtschaften mit Spielgeräten, Vergnügungsstätten, den Verkauf von Tabakwaren und Quick-Service-Gastronomie auszuschließen.

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen unter der Maßnahme zu erteilen, dass die im Anschreiben aufgeführten Leistungen wie Liveübertragungen, Quotenmonitore sowie Speisen und Getränke nicht angeboten werden dürfen und diese mit in den Bauantrag unter den Angaben zur gewerblichen Nutzung aufgenommen werden müssen. Ergänzend ist aufzuführen werden, dass kein Tabak verkauft wird.

Die Verwaltung schlägt vor, einer Ausnahme der Veränderungssperre zuzustimmen.

26.11.2018 / Lais, Magdalena

Lageplan

Flurstück: 4232
Gemarkung: Neuenburg

Gemeinde: Neuenburg
Kreis: Breisgau - Hochschwarzwald



Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Saarengrünstraße, Flst. Nr. 4483/27, Gemarkung Neuenburg

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.

4483/27

Gemarkung

Neuenburg

Straße

Saarengrünstraße

Bebauungsplan:

„Sandroggen“

u.a. im GE-Gebiet Flachdächer

Bauvorhaben:

Neubau von fünf Fertiggaragen

Flachdach

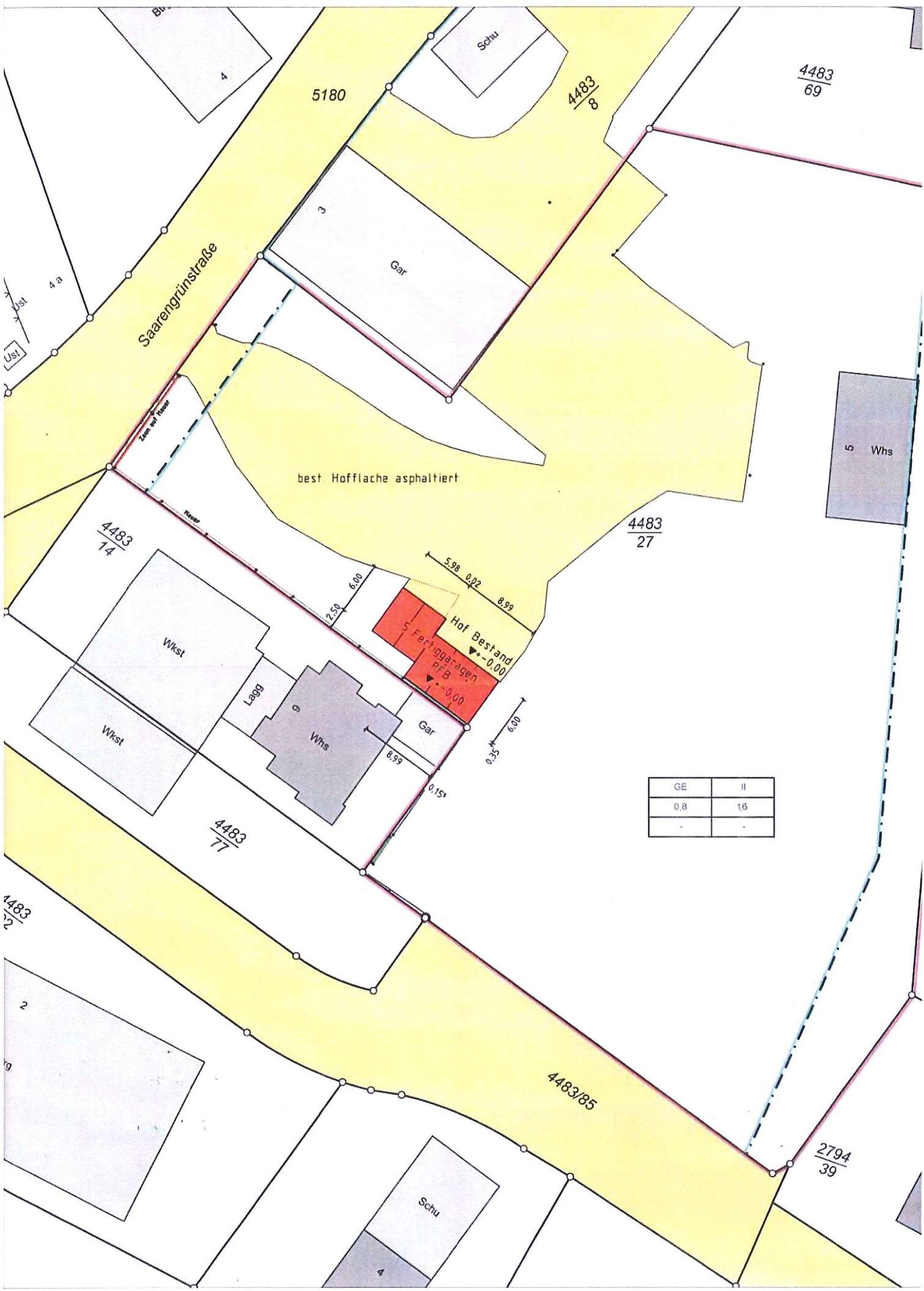
Einwendungen von Angrenzern: liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen zu erteilen.

26.11.2018 / Lais, Magdalena



| | |
|-----|-----|
| GE | II |
| 0,8 | 1,6 |
| - | - |

Vorlage an den Gemeinderat

Bauantrag, Rheintalstraße, Flst. Nr. 143, Gemarkung Steinenstadt

Teilnehmer: TLin Cornelia Müller

I. Sachvortrag

Grundstück:

Flst. Nr.

143

Gemarkung

Steinenstadt

Straße

Rheintalstraße

Bebauungsplan:

Kein Bebauungsplan.

Das Bauvorhaben wird nach § 34 BauGB
beurteilt.

Bauvorhaben:

Errichtung einer offenen Garage
Pulldach: 3°

Behandlung im Ortschaftsrat:

Wird noch gehört.

Einwendungen von Angrenzern:

liegen derzeit nicht vor

Ein Lageplan ist beigelegt.

II. Beschlussantrag

Die Verwaltung schlägt vor, das Einvernehmen, vorbehaltlich der Zustimmung des Ortschaftsrates, zu erteilen.

27.11.2018 / Lais, Magdalena

LAGEPLAN

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

C 02 3271 W1

